

Bayreuth, 10.02.2022

Hinweise
zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Prüfungsarbeiten und Dissertationen an der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth

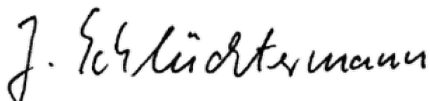
Positionierungen zum Thema Verwendung geschlechtergerechter Sprache können stark divergieren und sind Gegenstand (teilweise erbittert geführter) gesellschaftlicher Debatten. Auch im universitären Rahmen kann es daher zu entsprechenden Meinungsverschiedenheiten kommen. Von Lehrenden und Studierenden kann erwartet werden, dass diese – dem Leitbild einer Universität als Raum des offenen Diskurses entsprechend – ehrlich und sachorientiert, sowie mit dem notwendigen Respekt füreinander und für die eingenommene Position geführt werden. Für den Bereich der Bewertung von Prüfungsleistungen ist dabei besondere Professionalität geboten.

Der Fakultätsrat hat am 17.11.2021 folgende Empfehlungen zum Umgang mit geschlechtergerechter Sprache in Prüfungsarbeiten (d.h. alle in einer SPO der Fakultät vorgesehenen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen) und Dissertationen. Sie richten sich an alle Lehrenden und Prüfenden sowie die Studierenden und Promovierenden der Fakultät.

1. Es gibt weder eine Pflicht zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Prüfungsarbeiten, noch dürfen entsprechende Sprachformen verboten werden. Beides kann auch nicht mittelbar über eine entsprechende Formulierung des Sachverhaltes oder der Aufgabenstellung erzwungen werden. Die Prüfenden entscheiden eigenständig, ob und wie sie in der Formulierung von Sachverhalten und/oder Aufgabenstellungen geschlechtergerechte Sprache verwenden.
2. Die Entscheidung von Studierenden, in Prüfungsarbeiten geschlechtergerechte Sprache zu verwenden oder nicht zu verwenden, ist kein Bewertungskriterium. Die Verwendung oder Nichtverwendung darf weder positiv noch negativ in die Bewertung einfließen; das gilt auch für die Bewertung von Sprache/Form/Stil. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist mit Blick auf alle Formen der Sprachverwendung zu wahren.
3. Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist kein geeigneter Ort, um sich in der umstrittenen Debatte zu positionieren. Prüfende sollten daher von unsachlichen Kommentaren zum individuellen Sprachgebrauch absehen, unabhängig davon, ob diese in die Bewertung einfließen. Sie sollten sich

der prüfungsinhärenten besonderen Abhängigkeitsbeziehung zwischen Studierenden bzw. Promovierenden und Prüfenden bewusst sein.

4. Lehrende können Studierende in ihren Lehrveranstaltungen dazu anregen, den eigenen Sprachgebrauch selbstkritisch zu reflektieren. Wird das zum (inhaltlichen) Gegenstand einer Prüfungsleistung gemacht, muss dies vorher hinreichend klar mitgeteilt werden. Auch dann ist lediglich die Qualität der inhaltlichen Auseinandersetzung, nicht jedoch die gewählte Sprachform zulässiges Bewertungskriterium.
5. Prüflinge haben keinen Anspruch auf eine Erhöhung von Zeichen-, Wort- oder Seitenvorgaben als Ausgleich für ihre Verwendung von (zeichenintensiven Formen) geschlechtergerechter Sprache. Auf den zeichensparenden Einsatz von geschlechtergerechter Sprache (s. z.B. Sprachleitfaden der Universität Bayreuth (https://www.frauenbeauftragte.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/Sprachleitfaden_210220.pdf)) werden die Studierenden hingewiesen. Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung den Prüfenden einen Spielraum bei der Zeichen- oder Seitenbegrenzung einräumt, können sie in angemessenem Umfang eine Erweiterung ermöglichen. Darüber und über den zugelassenen Umfang informieren die Prüfenden spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe der Prüfungsleistung in der Aufgabenstellung. Bei der Bemessung des Umfangs ist darauf zu achten, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.
6. Die Lehrenden behandeln Anliegen und Nachfragen bezüglich der Verwendung geschlechtergerechter Sprache von anderen Hochschulangehörigen mit einer gebotenen Ernsthaftigkeit und Professionalität. Sie schaffen ein inklusives Lernumfeld, in dem sich Studierende weder einem Druck zur Verwendung noch zur Nichtverwendung von geschlechtergerechter Sprache seitens der Lehrperson ausgesetzt sehen. Gleichzeitig wird die individuelle Positionierung der Lehrenden und der (Mit-)Studierenden zum Thema respektiert.
7. Bei Dissertationen entscheiden die Promovierenden, ob und wie sie geschlechtergerechte Sprache einsetzen. Sie sollten dabei in Absprache mit der betreuenden Person insbesondere auf die flüssige Lesbarkeit von langen Texten achten. Die Entscheidung wird – sofern sie konsequent umgesetzt wird – in den Gutachten nicht kritisiert und schlägt sich auch nicht in der wissenschaftlichen oder sprachlichen Bewertung der Arbeit nieder.



Prof. Dr. Jörg Schlüchtermann